

► Nicht selbstständige Arbeit

Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer als Arbeitslohn

| Das FG Niedersachsen hat mit Urteil vom 27.10.21 (14 K 239/18) entschieden, dass die Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer bei diesen zu Arbeitslohn führt, wenn die Kosten bereits mit der gesetzlichen Entfernungspauschale abgegolten sind. Selbst dann, wenn die Erstattungen wegen Fehlens kostenloser Parkmöglichkeiten ein pünktliches Erscheinen am Arbeitsplatz und damit einen reibungslosen Betriebsablauf begünstigen, so erfolge die Übernahme der Parkkosten dennoch nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, sondern immer auch im Interesse der Arbeitnehmer. |

Laut FG bewirkten die Zahlungen im Ergebnis objektiv eine Bereicherung der begünstigten Arbeitnehmer. Sie seien auch durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst, weil sie den Arbeitnehmern als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft zugeflossen seien.

PRAXISTIPP | Da die Entscheidung rechtskräftig ist und das FG sich an den Leitlinien der BFH-Rechtsprechung (im Einzelnen Schmidt/Krüger, EStG, § 19 Rz. 45) orientiert hat, sollte die Beratungspraxis in Fällen der Erstattung von Parkgebühren von einer Lohnsteuerabzugsverpflichtung ausgehen. Bei Unklarheiten ist zur Vermeidung von Haftungsfällen eine Anrufungsankunft (§ 42e EStG) anzuraten.

► Gewerbesteuer

Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht bei Neugründung durch Anpachtung eines gewerblichen Betriebs

| Das FG Rheinland-Pfalz (29.7.21, 3 K 1383/20, Rev. BFH: X R 17/21) hat entschieden, dass von einer Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen auf den Pächter und damit von einem Betriebsübergang im Ganzen i. S. des § 2 Abs. 5 GewStG auszugehen ist, wenn die für den Weiterbetrieb geeigneten Räumlichkeiten eines bestehenden Gewerbebetriebs verpachtet werden. Der Pächter kann danach ab diesem Zeitpunkt entstehende Kosten auch dann gewerbesteuermindernd geltend machen, wenn der eigentliche Neubeginn der gewerblichen Tätigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Es handele sich dann nicht nur um gewerbesteuerlich unbeachtliche Vorbereitungshandlungen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 2 Abs. 5 GewStG. Danach gilt in Fällen, in denen ein Gewerbebetrieb im Ganzen auf einen anderen Unternehmer übergeht, der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt und durch den anderen Unternehmer neu gegründet. |

PRAXISTIPP | In Fällen der Betriebsverpachtung sind die Aufwendungen des Pächters bei Bestätigung des Urteils durch den BFH ab dem Beginn des Pachtverhältnisses für Zwecke der Gewerbesteuer beachtlich. Um sich nicht dem Vorwurf der fehlenden substantiierten Darlegung der ab diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen auszusetzen, empfiehlt es sich, die ab der Übernahme der Räumlichkeiten anfallenden Kosten getrennt auszuweisen. Bis zur höchstrichterlichen Klärung ist in vergleichbaren Konstellationen weiter mit Widerstand der Finanzämter zu rechnen. Im Konfliktfall bleibt daher nur der Einspruch geboten.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

An Verpflichtung zum
Lohnsteuerabzug
dürfte kein Weg
vorbeiführen

Räumlichkeiten für
den Weiterbetrieb
des Gewerbebetriebs
geeignet?

Aufwendungen
bereits ab Beginn des
Pachtverhältnisses
abziehbar